

Satzungen des Vereins

Angelsportverein Bahlingen e.V. 79353 Bahlingen

§1

Name und Sitz des Vereins

"Angelsportverein Bahlingen e.V."

mit dem Sitz in 79353 Bahlingen a.K. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kenzingen eingetragen.

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§3

Organische Zugehörigkeit des Vereins

Der Verein kann sich als juristische Person seinem Ziel und Zweck entsprechend einem übergeordneten Verband als Mitglied anschließen und auch die Mitgliedschaft in anderen, der Natur und Heimatschutz dienenden Vereinen oder Verbänden erwerben.

§4

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt mit seinen Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigverordnung vom 24. Dezember 1953 und insbesondere durch:

- a) Förderung und Pflege der sport- und waidgerechten Ausübung der Fischerei durch seine Mitglieder und Heranziehung eines diesem Grundsatz gerecht werdenden Nachwuchses.
- b) Hege und Pflege des Fischbestandes in den vom Verein zur Bewirtschaftung gepachteten oder käuflich erworbenen Gewässern.
- c) Pachtung oder Kauf geeigneter Fischgewässer im Rahmen des Bedarfs für seine Mitglieder und seines finanziellen Leistungsvermögens.
- d) Bemühen um die Erhaltung der Reinheit und der Ursprünglichkeit der heimatlichen Gewässer, Vertretung der fischereilichen Interessen und Rechte durch Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenverbänden und Behörden.
- e) Pflege der Kameradschaft und eines gesunden Vereinslebens durch Versammlungen, gemeinsame fischereiliche Veranstaltungen und die tatkräftige Mithilfe bei allen der Erhaltung der Gewässer und des Fischbestandes notwendigen Arbeiten.
Die politische und konfessionelle Neutralität des Vereins zu wahren.

§ 5

Mitgliedschaft - Entstehen der Mitgliedschaft-

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen und einen guten Ruf genießen. Der Antrag um die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand entgeltlich. Jugendliche können in den Verein nach Vollendung des 10. Lebensjahres mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Sie sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Jungangler.

§6

Ehrenmitglieder

Langjährige Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die sich durch Tatkraft um die Fischerei und für den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

1. den freiwilligen Austritt,
2. den Tod,
3. Ausschluss

zu 1. : Der freiwillige Ausschluss kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer 1/4-jährigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Mitglieder, die durch zwingende Verhältnisse, z.B. durch Verlegung des Wohnsitzes ausscheiden, haben bevorzugte Anwartschaft für Wiederaufnahme. Dauert der freiwillige Austritt länger als drei Jahre, ist eine neue Aufnahmegebühr erforderlich.

zu 3.: Ausschluss: Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschluss muss erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, daß es solche schwerwiegender Art begangen hat.
- b) durch sein Verhalten dem Verein vorsätzlichen Schaden zufügt.
- c) am Vereinsgewässer erbeutete Fische verkauft oder wenn nach einem persönlichen Vorteil die Fische anders veräußert werden.
- d) sich, gleichviel ob an Vereinsgewässern oder an anderen Fischgewässern des Fischrevells schuldig macht.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

e) den Satzungen und Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt, insbesondere bei Ausübung des Fischfangs kein Maß kennt oder mit seinem Beitrag länger als 1/4 Jahr im Verzug bleibt,

f) durch böswilliges Verhalten den Vereinsfrieden stört, z.B. durch Aussagen, die die sportfischereiliche oder persönliche Ehrenhaftigkeit von Vereinsmitgliedern angreifen und den Wahrheitsbeweis schuldig bleiben.

An Stelle eines verwirkten Ausschlusses kann in vertretbaren Fällen, z.B. Würdigung eines bisher untadligen Verhaltens, auf eine schriftliche Verwarnung oder Geldbuße erkannt werden. Vor einer Beschlussfassung gem. § 7 Ziff. 3 ist dem Betroffenen die Anschuldigung unter "Einschreiben" zuzustellen und ihm Gelegenheit zu geben, sich innerhalb 14 Tagen schriftlich zu rechtfertigen.

§8

Beitragspflicht und Ausübung des Fischereirechts - Aufnahmegebühr-
Neuaufgenommene Mitglieder zahlen mit Beginn der Mitgliedschaft eine von der Generalversammlung bzw. Mitgliederversammlung festzusetzende Aufnahmegebühr. Von Junganglern wird die Aufnahmegebühr nicht erhoben. Auch Mitglieder, die durch zwingende Verhältnisse ausgeschieden waren (§ 7 Ziff 1), kann bei Wiedereintritt die Aufnahmegebühr erlassen werden.

§9

Mitgliedsbeiträge und Verwendung des Vereinsvermögens.

Die Vereinsmitglieder zahlen jährlich einen von der Generalversammlung bzw. Mitgliederversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe dem notwendigen finanziellen Aufkommen für Pacht, Gewässerbewirtschaftung und den übrigen zwangsläufigen Ausgaben des Vereins angemessen sein muß. Für Jungangler wird ein geringerer Betrag festgesetzt. In besonders begründeten Fällen kann bei wirtschaftlicher Notlage auf Antrag eine Beitragsermäßigung durch den Vorstand gewährt werden, Eine Beitragsermäßigung wird auf Antrag Jugendlichen gewährt, die über das 18. Lebensjahr hinaus in Berufsausbildung stehen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Vereinsmitglieder, die die Fischerei an unseren Vereinsgewässern nicht ausüben und als Mitglied im Verein bleiben wollen, zahlen den von der Vorstandschaft festzusetzenden Betrag.

Die Umgruppierung in eine nur fördernde Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden und ist im Interesse des Beitragsaufkommens begrenzt. Die Anträge sind spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zu stellen; eine Umgruppierung während des Geschäftsjahres findet nicht statt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins weder Bar- noch Sachzuwendungen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen. Letzter Fälligkeitstermin ist der 30. März.

Wird der Beitrag nach einer einmaligen schriftlichen Mahnung nicht innerhalb des 2. Quartals zugestellt, kann der Ausschluss des Mitgliedes erfolgen.

§10

Ausübung des Fischereirechts

Die Ausübung des Fischereirechts an den Vereinsgewässern ist den Mitgliedern nur mit der vom Verein ausgegebenen Anglererlaubniskarte in Verbindung mit dem behördlichen Jahresfischereischein gestattet. Jungangler dürfen die Fischerei an den Vereinsgewässern nur in Begleitung (in Rufnähe) erwachsener Mitglieder ausüben.

Fördernde Mitglieder erhalten keine Anglererlaubniskarte. Sie werden jedoch zu den gemeinsamen fischereilichen Veranstaltungen des Vereins eingeladen.

Soweit es die fischereilichen Möglichkeiten erlauben, werden Gastkarten an Nichtmitglieder abgegeben.

Zur Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern festgesetzte besondere Schonzeiten und Mindestmaße sind für die Mitglieder und Gäste verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet ihre in Vereinsgewässern erzielte Fangergebnisse fristgerecht zu melden.

§11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Rechnungsprüfer
- d) die Wasserwarte (Fischereiaufseher)

§12

Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer und
- d) dem Rechnungsführer,

2. dem erweiterten Vorstand:

- a) dem Jugendwart,
- b) den Beisitzern,
- c) dem Wasserwart und
- d) dem Gerätewart

Der Vorstand wird auf Antrag eines Mitgliedes geheim gewählt.

Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach den Bestimmungen dieser Satzungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung in folgender Aufgabeteilung:

Dem 1. Vorsitzenden steht die geschäftliche Leitung der Vereinsangelegenheiten zu, er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Er leitet die Versammlungen und Sitzungen. Der 1. Vorsitzende führt die Verhandlungen zur Pachtung neuer Gewässer und entscheidet über die im Rahmen der von der Vorstandschaft beschlossenen, für das laufende Geschäftsjahr bewilligten Verfügungssumme. Der 2. Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden bei dessen Behinderung zu vertreten und diesen im übrigen durch seine Mitarbeit in der Vereinsführung zu unterstützen. Der Schriftführer fertigt bei den Mitgliedsversammlungen und den Sitzungen die Protokolle, die er dem 1. und 2. Vorsitzenden, die Niederschrift über die Generalversammlung außerdem dem Wahlleiter, zur

Unterschrift vorlegt. Er fertigt den Jahresbericht für die Generalversammlung, und führt im übrigen den Schriftwechsel des Vereins nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden.
Der Rechnungsführer verwaltet nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden und den Satzungen die finanziellen Geschäfte des Vereins, legt prüfbare Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben und fertigt für die Generalversammlung den Jahreskassenbericht
Eventuelle Hütten-, Geräte- oder Jugendwarte erfüllen ihre Aufgaben nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden.

§13

Die Mitgliederversammlung; die Generalversammlung

Die Generalversammlung tritt alle 3 Jahre, die ordentliche Mitgliederversammlung nach Beendigung des Geschäftsjahres zusammen und wird 10 Tage vor dem Versammlungstermin durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
Anträge zur Versammlung sind von den Mitgliedern spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung schriftlich zu stellen. Der Generalversammlung, in besonderen Fällen der außerordentlichen Mitgliederversammlung, sind ausschließlich vorbehalten:

- a) die Entlastung des Vorstandes;
- b) die Wahl des Vorstandes und die Ernennung der Kassenprüfer.

Der General- und Mitgliederversammlung:

- a) die Entgegennahme des Vereins-Jahresberichtes und die Berichte der Kassenprüfer, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr.
- b) Änderung der Vereinsatzungen.
- c) Unterverpachtung von Vereinsgewässern.

Zur Durchführung der Wahlverhandlungen ermittelt die Generalversammlung einen Wahlleiter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Beschlüsse nach den vorstehenden Ziffern a - c und andere grundsätzliche Beschlüsse der Versammlung werden vom Schriftführer protokolliert und sind für die nächsten drei Geschäftsjahre verbindlich. Sie können nur durch die Generalversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

§14

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

- a) der 1. Vorsitzende dies im Interesse des Vereins für dringend erforderlich erachtet; oder
- b) mindestens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe vom 1. Vorsitzenden die Einberufung dieser Versammlung schriftlich verlangen.

Hinsichtlich der Einberufungs- und Antragsfristen gelten die Bestimmungen des § 13.

§15

Ordentliche Mitgliederversammlung

Zur Unterrichtung der Mitglieder über das Vereinsgeschehen, Beschließung notwendiger Maßnahmen, die sich aus der jeweiligen Situation ergeben, werden ordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

§16

Beschlussfähigkeit

In allen Fällen von Wahlen und Abstimmungen und dergleichen, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§17

Rechnungsprüfer

Zwei von der Generalversammlung zu ernennende Rechnungsprüfer haben alle mit der finanziellen Geschäftsführung des Vereins zusammenhängenden Unterlagen sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie sind in der Erfüllung ihrer Aufgabe nur der Generalversammlung verantwortlich.

§18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Generalversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung begehren und mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder bei dieser Versammlung anwesend sind. Bei einem Begehren der Auflösung ist auf diesen Punkt der Tagesordnung in der Einladung besonders hinzuweisen. Für den Fall der Auflösung des Vereins ist das nach Tilgung der Verbindlichkeiten das noch verbleibende Vereinsvermögen an die Gemeinde Bahlingen zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 4 dieser Satzung zu verwenden hat.

§19

Rechtswirksamkeit

Diese Satzungen wurden von der Mitgliederversammlung am 23. August 1975 genehmigt und treten nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bahlingen a.K. den 23. Mai 1995